

## **Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 11.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen EigVO (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Velbert am 05.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

1) Die Mehrzweckgebäude der Stadt Velbert

- das Forum Niederberg,
- das Bürgerhaus Langenberg,
- die Vorburg/ Schloss Hardenberg

werden als Eigenbetrieb nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

2) Der Geschäftsbereich des Eigenbetriebes kann um die Betriebsführung anderer Säle und anderer mit dem Betrieb in Verbindung stehender Einrichtungen der Stadt erweitert werden.

3) Die Säle der Mehrzweckgebäude können für kulturelle und gesellschaftspolitische Veranstaltungen sowie für Tagungen und Kongresse genutzt werden. Der Eigenbetrieb kann diese Veranstaltungen als Eigenveranstaltungen durchführen sowie Dritten die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt ermöglichen.

Außerdem ist der Eigenbetrieb im Rahmen der unterschiedlichen Abonnements zuständig für die Gestaltung des Kinder- und Jugendtheaters, des Sprach- und Musiktheaters und der Konzertveranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“ (KVBV).

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

1) Zur Leitung des KVBV wird ein/e Geschäftsführer/in als Betriebsleiter/in bestellt. Der Rat kann weitere Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen bestellen. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum ersten Betriebsleiter bestellen. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter (§

2 Abs.3 EigVO). Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme der Ersten Betriebsleiterin oder des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Von der Auftragserteilung über 15.000,- € ist vorher das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses KVBV**

- 1) Der Betriebsausschuss besteht zunächst aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus 18 Ratsmitgliedern und 12 sachkundigen Bürgern zusammen. Nach der Kommunalwahl 2009 gehören dem Ausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Dieser Ausschuss setzt sich aus 8 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern zusammen. Der Betriebsausschuss bildet einen Unterausschuss „Kultur“ und einen Unterausschuss für „Wirtschaft“. In den Unterausschüssen dürfen nur Mitglieder des Betriebsausschusses vertreten sein. Die Zuständigkeiten der Unterausschüsse regelt der Betriebsausschuss in einer Geschäftsordnung. Die Unterausschüsse bestehen aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO zu entsenden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitungen dürfen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedenen vorgeschlagen haben, einen Nachfolger. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.

- 2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 3) Der Ausschuss KVBV entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,- € übersteigt,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € übersteigen,

- c) Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 6.000,- € übersteigen; Niederschlagung von Forderungen, soweit sie den Betrag von 20.000,- € übersteigen,
  - d) Regelung von Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit die Jahresroheinnahmen 30.000,- € übersteigen,
  - e) Festlegung allgemeiner Kriterien für die Auftragsvergabe,
  - f) Festsetzung der allgemeinen Entgelt- und Nutzungsbedingungen unbeschadet § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO,
  - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten gem. 26 c) der Hauptsatzung der Stadt Velbert vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitigkeiten von mehr als 50.000,- € bei Bauschäden von mehr als 100.000,- €; soweit der KVBV betroffen ist.
- 4) Der Betriebsausschuss kann in der Geschäftsordnung die Entscheidung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten auf seine Unterausschüsse delegieren. Er ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung über die übertragenen Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen
  - 5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die gem. § 4 EigVO vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
  - 6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
  - 7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO sinngemäß.
  - 8) Die/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der Betriebsleitung die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen des Betriebsausschusses ein.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeisterin /Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung

unterliegen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann ihre/seine den KVBV betreffenden Aufgaben auf eine Beigeordnete/einen Beigeordneten delegieren.

- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen im Benehmen mit der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin/ Kämmerer**

- 1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Kämmerin/ der Kämmerer zu hören.
- 3) Die Kämmerin/der Kämmerer ist verpflichtet, in allen den Eigenbetrieb berührenden Finanzfragen der Stadt Velbert die Betriebsleitung zu informieren.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) anzustellen.
- 2) Die Beschäftigten werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder in ihrem Auftrag von der Betriebsleitung eingestellt, höher gruppiert und entlassen. Die Betriebsleitung hat für diese Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht.
- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

## **§ 9 Vertretung des KVBV**

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Velbert in Angelegenheiten des KVBV, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Erklärungen, durch die die Stadt Velbert verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder von ihrem/seinem Stellvertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.

- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen KVBV ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Betriebsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister - KVBV“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Velbert (Kalenderjahr).

## **§ 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

- 1) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Ausschuss KVBV und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- 2) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

## **§ 12 Stammkapital**

Das Stammkapital des KVBV beträgt 4.090.335, 05 €

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht.
- 2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den Ansatz im Vermögensplan um 20 % oder mehr als 10.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des

Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

#### **§ 14 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 15 Buchführung und Kostenrechnung**

- 1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- 2) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.

#### **§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### **§ 17 Personalvertretung**

Der KVBV bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Velbert auch die Personalvertretung über den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Stadtverwaltung Velbert ist zuständig.

#### **§ 18 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den KVBV. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb vom 15.05.1995 i.d.F. vom 3.05.2002 außer Kraft.